

Für welche Unternehmen und Vorhaben ist grundsätzlich die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten des Wissens- und Technologietransfers möglich?

Stand: 25.09.2015

Grundvoraussetzung für eine Förderung ist die Passfähigkeit zur Regionalen Innovationsstrategie (RIS). Bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit werden als Kriterien insbesondere der Innovationsgrad, die Anwendungsorientierung und die Praxis- und Umsetzungsrelevanz sowie der Beitrag der Vorhaben zur Vernetzungen entlang der Wertschöpfungskette von Forschung bis Produktion berücksichtigt.

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU), die eine Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben.

KMU

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen die Kriterien gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36) erfüllt. Der KMU-Erklärung (Anlage zu Ihrem Förderantrag) ist ein [Informationsblatt](#) mit allgemeinen Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) beigefügt.

Eine Förderung kann aus beihilferechtlichen oder strukturfondsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein. Bitte beachten Sie dazu die [Kundeninformation](#) der Investitionsbank „Fragen zum europäischen Beihilfenrecht - Bestimmungen und Definitionen“.

Für das Programm Wissens- und Technologietransfer ist darüber hinaus Folgendes zu beachten:

Förderfähige Branchen

Zu den förderfähigen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zählen für Zwecke der Richtlinie Unternehmen aus den in der [Positivliste des Koordinierungsrahmens](#) genannten und nicht durch die [Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ \(geändert durch RdErl. des MW vom 16.07.2015\)](#) mit Förderausschluss belegten Branchen.

Dies bedeutet zum Beispiel, dass Unternehmen der folgenden Bereiche von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Asphalt-, Betonmischanlagen sowie Herstellung von Asphalt und Transportbeton,
- Biodiesel, Biogas/Grüngas, Bioethanol, sonstige Ersatzkraftstoffe, Brennstoffe,
- Recycling, sofern nicht neue höherwertige Produkte hergestellt werden, der Verfahrensprozess förderfähig ist und der überwiegende Umsatz aus dem Verkauf dieser höherwertigen neuen Erzeugnisse erzielt wird,
- Altreifenrecycling,
- Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche sowie sonstige Rohstoff gewinnende Betriebsstätten nach Teil II Abschnitt A Nr. 3.1. des Koordinierungsrahmens, sofern keine weitere Verarbeitung am gleichen Standort erfolgt; Sortieren, Klassifizieren und Reinigen sowie reine Volumenreduktion stellen keine Weiterverarbeitung im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe dar und sind deshalb nicht förderfähig.
- Freiberuflich Tätige und Gewerbebetriebe mit Tätigkeiten nach § 18 Einkommensteuergesetz,
- Thermische und mechanisch-biologische Abfallbehandlung.